

Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. c/o LG Erfurt · Gerichtsfach 24 · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Ihr Zeichen: Drs. 6/1216 -NF-

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Landtag-Drs. 6 / 1216 -NF- vom 28.10.2015 – Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns Ihnen als der Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. vorstellen. Im Hinblick auf den Gesetzesentwurf Landtag-Drs. 11/1216 möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Wir halten die Neuregelung für verfehlt.

Wir regen deshalb an, die Reduzierung der Ausbildungsbeihilfe nicht im bisherig geplanten Umfang umzusetzen, sondern diese auf dem derzeit geltenden Satz zu belassen (I). Dazu regen wir zudem an, die Abschaffung der Verbeamtung im juristischen Vorbereitungsdienst entgegen der Regelung in den übrigen Bundesländern nicht umzusetzen (II). Darüber hinaus regen wir bei vollständiger Umsetzung des Gesetzesentwurfs Landtag-Drs. 11/1216 an, wenigstens über eine Art Härteausgleich angesichts der künftigen Verdienstsituation von Referendarinnen und Referendaren des juristischen Vorbereitungsdienstes nachzudenken (III).

Zunächst möchten wir die Funktion des Thüringer Rechtsreferendarvereins e.V. kurz erläutern. Da die auf Widerruf verbeamteten Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Thüringen keine eigene, verfasste Personalvertretung haben, wurde der Verein ins Leben gerufen, um dieser Berufsgruppe in ihrem Auftritt gegenüber ihrem Dienstherrn den Rücken zu stärken. Außerdem hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, die Ausbildungssituation der Referendarinnen und Referendare in Thüringen durch die Herausgabe einer halbjährlichen Informationsbroschüre zur Referendarausbildung, durch eigene Bildungsangebote in Form von Seminaren, durch Unterstützung der Prüfungsvorbereitung sowie durch den Austausch mit dem Justizprüfungsamt im Thüringer Ministerium für Migration, Verbraucherschutz und Justiz zu verbessern und des Austauschs zwischen Studierenden der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren und Angehörigen der juristischen Berufe nach dem Berufseinstieg zu fördern.

Unsere Webseite und unser Facebook-Auftritt sind frei erreichbar (www.thuerref.de) und auch viele künftige Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kontaktieren uns, bevor sie in den Vorbereitungsdienst eintreten. Vom Gesetzesentwurf Landtag-Drs. 6 / 1216 haben wir deshalb leider

1

vergleichsweise kurzfristig erfahren.

Nach nunmehriger Erhebung eines Meinungsbildes unter unseren Mitgliedern darf der Vereinsvorstand diese Stellungnahme mit der folgenden Begründung versehen. Aufgrund unseres zuvor dargelegten Vereinszwecks möchten wir Sie überzeugen, unsere Argumentation als sachlichen Beitrag im Interesse der Ausbildung von Fachkräften in Thüringen aufzufassen. Es geht uns um die Sache, nicht um bloße Besitzstandswahrung.

(I) Bei der geplanten Verringerung der Ausbildungsbeihilfe bleibt unseres Erachtens unberücksichtigt, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare neben den Kosten Ihrer Lebenshaltung hohe Ausbildungskosten zu tragen haben. Deren Deckung wird unter Zugrundelegung der geplanten künftigen Höhe der Ausbildungsbeihilfe nicht möglich sein.

Die Ausbildung erfordert in Hinblick auf die für die Staatsexamensprüfung anzuschaffende Fachliteratur in der jahresaktuellen(!) Auflage allein bei den zugelassenen Hilfsmitteln Aufwendungen von derzeit 459,00 EUR für Kommentarliteratur und 162,00 EUR für Gesetzestexte. Ein Ausleihen zu Prüfungszwecken ist in den Bibliotheken der Landgerichte im Übrigen grundsätzlich nicht möglich. Zu den einmaligen Anschaffungskosten der Gesetzestexte treten jährlich für die insgesamt vier Bände jeweils zwischen zwei und vier Ergänzungslieferungen für Preise zwischen rund 10,00 EUR bis 30,00 EUR, also grob 240,00 EUR jährlich.

In der Summe kommen hier zunächst 621,00 EUR zwingend erforderliche einmalige Ausgaben in Hinblick auf die Examensprüfung zusammen, zuzüglich mindestens 240,00 EUR für Ergänzungslieferungen für das erste Ausbildungsjahr. Da für die Ausbildung zunächst auch auf Altauflagen der Kommentare zurückgegriffen kann, dürften insofern zunächst "lediglich" rund 225,00 EUR im ersten Jahr anfallen

Die Ausbildung erfordert zudem die Anschaffung weiterer Fach- und Lehrbücher. Deren Umfang kann nicht generell beziffert werden, da kein ausbilderseitig vorgegebener Kanon existiert und die Lese- und Lerngewohnheiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare individuell sind. Jedoch kann für jeden der vier Ausbildungsbereiche von der Notwendigkeit jedenfalls eines Lehrbuchs und zweier Skripte für materielles und prozessuales Recht ausgegangen werden. Dies bedeutet bei durchschnittlichen Kosten eines Lehrbuchs von 35,00 EUR und eines Skriptes von 25,00 EUR eine Kostenbelastung von insgesamt 340,00 EUR, also weiteren 170,00 EUR pro Jahr.

Summa summarum entstehen für Ausbildungsmittel Kosten für das erste Ausbildungsjahr in Höhe von 635,00 EUR und für das zweite Ausbildungsjahr inklusive Staatsexamensprüfung 1.031,00 EUR. Daneben treten regelmäßig schwer bezifferbare aber unvermeidliche jährliche Kosten für beruflich adäquate Kleidung und oftmals erhebliche Kosten für den Besuch eines die Ausbildung ergänzenden Repetitoriums oder privaten Klausurenkurses.

Hinzu treten im Einzelfall erhebliche, unvermeidbare Kosten für die Fahrten zu und von den Ausbildungsstätten, die einen Großteil der aufzuwendenden Kosten für die Ausbildung darstellen, da die Zuteilung zu einzelnen Gerichten, Behörden und Anwaltskanzleien für die praktische Ausbildung oft nicht ortsgleich zur Stammdienststelle für die parallel laufende theoretische Ausbildung erfolgen kann. Selbst wenn die Einzelausbildungsstelle im Bezirk des ausbildenden Landgerichts liegt, fallen erhebliche Kosten für die Fahrten an, da entweder ein eigenes Kraftfahrzeug angeschafft werden muss oder aber hohe Gebühren¹ für die Benutzung der Zugverbindungen anfallen. Reise- und Fahrtkosten nach dem ThürRKG werden durch den Dienstherrn grundsätzlich nicht beglichen.

Mag man diese Kosten auf den Monat gerechnet gegenüber einem Monatsgehalt von brutto

¹ Das sog. Hopperticket ist dabei für den juristischen Vorbereitungsdienst nicht geeignet, da die Ausbildung in aller Regel um 9 Uhr beginnt, das Hopperticket jedoch erst zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit erlangt. Der Kauf einer Monats- oder Jahreskarte kommt jedoch ebenso wenig in Betracht, da der Einzelausbilder nicht jeden Wochentag aufgesucht werden muss und in der nächsten Ausbildungsstage bereits wieder wechselt. Eine Beteiligung am Semesterticket der Hochschulen existiert bislang leider ebenso wenig.

1.100,00 EUR für nicht erheblich halten, so sei der Hinweis gestattet, dass sich diese Ausbildungsbeihilfe auf rund 850,00 EUR netto belaufen wird. Im Vergleich zu den jetzigen Nettobezügen eines alleinstehenden Referendars von 1.242,00 EUR entspricht dies fast 400 EUR weniger pro Monat. Abzüglich der Kosten für Wohnung und Lebenshaltungskosten, der Vergleichbarkeit halber sei hier mit den Kosten einer für einen ALG-II-Empfänger angemessenen Wohnung von bis zu 48 Quadratmeter am Ausbildungsstandort Erfurt mit 322,52 EUR Bruttokaltmiete und dem Regelbedarf der Grundsicherung des ALG II für alleinstehende Volljährige in Höhe von 399,00 EUR argumentiert, verbleiben der Referendarin und dem Referendar monatlich 128,48 EUR zur Deckung ihrer und seiner Ausbildungskosten von monatlich mindestens 53,75 EUR im ersten und 86,75 EUR im zweiten Jahr allein an zwingend benötigter Literatur. Tritt hierzu noch die Notwendigkeit, die Fahrt zur Ausbildungsstätte der praktischen Ausbildung innerhalb des Landgerichtsbezirks etwa durch ein Pendlerticket zu finanzieren oder ergibt sich die Notwendigkeit der Anschaffung angemessener Berufskleidung, bewegt sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar am absoluten Ausgabenlimit. Da diese Kosten zudem oft zeitlich gedrängt anfallen und nicht über einen langen Zeitraum verteilt werden können, ist eine künftige wirtschaftliche Überforderung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unvermeidlich. Diese müsste durch eine weitere Erwerbstätigkeit neben dem Juristischen Vorbereitungsdienst kompensiert werden, was wiederum den Ausbildungserfolg erheblich in Frage stellt.

Im Übrigen stellt der Betrag von 1.100 EUR Bruttobezügen ohnehin eine **Schlechterstellung zum bisherigen Betrag** dar. Auch wenn die Mehrzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Bezüge als Beamte erhalten haben, so ist zugleich für unsere Kolleginnen und Kollegen, die *keine* Staatsbürgerschaft aus dem Bereich der EU besitzen, der Lohn im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis derzeit bei rund 1.150 EUR brutto beziffert, sodass letztlich ein Nettogehalt von circa 900 EUR verbleibt. Damit stellt der aktuelle Gesetzesentwurf sogar ein Minus im Vergleich zu den bisherigen Regelungen dar. Dies können wir nicht hinnehmen!

(II) Die Verbeamtung auf Widerruf der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in Thüringen mag gegenüber den Anstellungsmodellen der anderen Bundesländer antiquiert oder exotisch anmuten. Tatsächlich aber ist sie im positiven Sinne ein Alleinstellungsmerkmal des Freistaats² und eine Ausprägung des kompetitiven Föderalismus.

Initiativen wie die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung zeigen, dass Thüringen ein wirtschaftliches Interesse daran hat, bereits örtlich vorhandene Fachkräfte an sich zu binden und Fachkräfte aus anderen Bundesländern zum Zuzug zu motivieren. Dies ist im Falle von Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt - die sowohl die Berufsgruppen der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch als zahlenstärkste Gruppe die der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen - nicht anders. Die Altersstrukturen der Richterschaft und der Staatsanwaltschaften signalisieren deutlichen Nachwuchsbedarf; auch in der Anwaltschaft macht sich die durch starke berufliche Zuwanderung in den 1990er Jahren bedingte Altersstruktur bemerkbar. In allen Fällen gilt, dass gerade Thüringen diese Kräfte frühzeitig an sich binden muss! Wer erst einmal als Richter verbeamtet ist oder Mühe und Mittel zum Aufbau einer Anwaltskanzlei aufgewendet hat, wird regelmäßig nicht mehr bereit sein, seinen Beruf in ein anderes Bundesland zu verlegen. Der juristische Vorbereitungsdienst ist vom Zeitpunkt in der beruflichen Vita der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare her betrachtet die beste Möglichkeit, diese von ihrer beruflichen Zukunft im Freistaat Thüringen zu überzeugen.

Dafür muss der Freistaat aber bereit sein, seinen Vorbereitungsdienst attraktiver auszugestalten als den seiner Mitbewerber in Form der anderen Bundesländer! Die Verbeamtung ist aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ebenso wie aufgrund der stärkeren Identifikation mit dem Dienstherrn aufgrund der beamtenrechtlichen

² Eine Übersicht über die Bezüge während des Rechtsreferendariats in den einzelnen Bundesländern: http://www.lto.de/jura/referendariat-zahlen/verguetung-gehalt/

Treue- und Fürsorgepflichten als Rekrutierungsinstrument für künftige Thüringer Juristinnen und Juristen erhaltenswert.

Entgegen der im Landtag geführten Debatte gibt es sehr wohl Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die gerade wegen des Alleinstellungsmerkmals der Verbeamtung auf Widerruf nach Thüringen gekommen sind. Wenngleich die Mehrheit von ihnen Absolventen der FSU Jena sind, so ist zu jedem Einstellungstermin ein signifikanter Anteil der Teilnehmer im juristischen Vorbereitungsdienst an auswärtigen Universitäten graduiert und ausschließlich für das Referendariat nach Thüringen umgezogen.

Die Abschaffung der Verbeamtung führt auch durch die resultierende ALG-I-Berechtigung der künftig sozialversicherungspflichtigen Referendarinnen und Referendare nicht zu einer besseren Absicherung in der Übergangszeit zwischen Referendariat und Berufstätigkeit. Während nach der neuen Unterhaltsbeihilfe der ALG-I-Satz einer Referendarin oder eines Referendars rund 504,00 EUR betragen dürfte, liegt der ALG-II-Regelsatz bei 399,00 EUR Lebenshaltungskosten nebst einer (etwa in Erfurt) bis zu 322,52 EUR übernahmefähigen Bruttokaltmiete. Das sog. "Aufstocken" wäre daher selbst bei Erhalt von ALG-I die Konsequenz und alle Vorzüge des ALG-I egalisiert.

Nicht verständlich ist auch der Unterschied zum Vorbereitungsdienst im Lehramt. Dort wird ein komplett anderer Weg beschritten. Die Thüringer Lehramtsreferendarinnen und -referendare sind ebenfalls Beamte auf Widerruf³ – und das, obwohl in ihrer späteren Laufbahn eine Verbeamtung in Thüringen fast ausgeschlossen ist! Ein Berufen auf die spätere Karriere von Rechtsreferendarinnen und -referendaren als Rechtsanwältinnen und Ausschlusskriterium für eine Verbeamtung erscheint damit umso mehr vorgeschoben. Zudem würde ein Abweichen von der Besoldung der Lehramtsreferendare den Anschein einer Ungleichbehandlung hervorrufen, obwohl beide Berufsgruppen Anwärter im Höheren Dienst nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Hochschulstudiums sind. Lehramtsanwärterinnen und anwärter erhalten derzeit einen Anwärtergrundbetrag in Höhe von gegenwärtig 1239,34 EUR bis 1309,97 EUR⁴, obwohl sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Anwärter im juristischen Vorbereitungsdienst hingegen werden während ihrer Ausbildung auch hoheitlich tätig, indem sie beispielsweise als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft die Anklagen gegenüber angeklagten Bürgern führen.

(III) Sollten die vorgenannten Argumente weder von der Notwendigkeit der Beibehaltung der Verbeamtung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst noch von der aus der Absenkung der Ausbildungsbeihilfe folgenden Gefährdung des Ausbildungserfolgs überzeugen, so regen wir vor dem Hintergrund der Erwägung unter I. an zu prüfen, ob sich die künftige wirtschaftliche Überforderung der Referendarinnen und Referendare durch Leistungen, die nicht unmittelbar in der Ausbildungsbeihilfe enthalten sind, abmildern lassen.

So mag es denkbar sein, den Referendarinnen und Referendaren zur Absicherung der zum Teil erheblichen monatlichen Fahrtkosten zwischen Stammdienststelle und Ausbildungsort ein **Sozialticket** zur Verfügung zu stellen oder die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Verhandlungen mit dem Studentenwerk und den Verkehrsgemeinschaften in den Geltungsbereich des thüringenweiten Semestertickets einzubeziehen. Schließlich gelten Referendare im Allgemeinen als Auszubildende und erhalten über das Studentenwerk Thüringen auch den Internationalen Studentenausweis "ISIC". Rechtliche Grundlagen für die Teilnahme an einem Sozialoder Azubi-Ticket existieren bislang noch nicht.

⁴ http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/lehrerbildung/vorbereitungsdienst/merkblatt august 2016 stand 5-8-2015.pdf Seite 3 unten

³ Siehe § 6 ThürAZStPLVO.

Auch ist der Wegfall des Anspruchs auf **Trennungsgeld** sowie auf **Reisekosten** nach ThürRKG bzw. **Fahrtkosten** nach ThürTGV nach den bisherigen Entwürfen zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die Entsendung der Referendarinnen und Referendare zum Ergänzungsstudium an die DUV Speyer für die Verwaltungsstage. Denn grundsätzlich erhalten nur Beamtinnen und Beamte einen solchen Anspruch; mit Wegfall der Verbeamtung würde auch Anwärtern im höheren Dienst ein solcher nicht mehr zustehen. Das Ergänzungsstudium an der DUV Speyer wäre damit einzig und allein davon abhängig, über welche finanziellen Rücklagen ein Referendar verfügt, wodurch eine Chancengleichheit vollends genommen würde!

Der gravierendste Einschnitt soll jedoch gemäß § 33a Abs. 2 der Neufassung der ThürJAPO erfolgen, wonach u.a. der **Familienzuschlag** für Rechtsreferendarinnen und -referendare ausdrücklich wegfallen wird. Dieser wurde bislang für alle Referendarinnen und Referendare unabhängig davon gewährt, ob sie den Vorbereitungsdienst als Beamte oder als Angestellte im öffentlichen Dienst absolvieren. Es kann in Anbetracht des demographischen Wandels nicht Ziel des Landes sein, dass es gerade jungen Akademikerinnen und Akademiker erschwert wird, eine Familie zu gründen, und damit für die Referendarausbildung zugleich ein Alleinstellungsmerkmal zu begründen - als einziges Bundesland, das jungen Familien keinen Familienzuschlag mehr gewährt.

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der weiteren Verbände in derselben Sache und verweisen auf diese.⁵

Wir bitten daher alle Mitglieder des Landtags, noch einmal das Gesetzesvorhaben mit all seinen rechtlichen und politischen Konsequenzen zu überdenken und eine angemessene Lösung zu finden.

07. Januar 2016

Stephan Herold (Vorstandsvorsitzender in 2015)

Facebook-Auftritt

⁵ Stellungnahme des Thüringer Richterbundes - Bund der Thüringer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, des Verbandes der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens, des Verbandes der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens, des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Thüringen, der Neuen Richtervereinigung - Landesverband Thüringen vom 05.01.2016.